Anlagen zur Europawahlordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) geändert worden ist

Inhaltsübersicht

Anlage 1 (zu § 17 Absatz 6)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren

- Erst- und Zweitausfertigung - und Merkblatt zum Antrag

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 5)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben

- Erst- und Zweitausfertigung - und Merkblatt zum Antrag

Anlage 2A (zu § 17a Absatz 2)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger und Merkblatt zum Antrag

Anlage 2B (zu § 17a Absatz 5)

Einheitliches Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Anlage 2C (zu § 17b Absatz 2)

Antrag für Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden

Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1)

Wahlbenachrichtigung

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 2)

Wahlscheinantrag

1

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren - Erstausfertigung -

2	An die Gemeindebehörde				Bitte • füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus, • beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern, • das Zutreffende ankreuzen ⊠								
	Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen:												
	Mein Familienname, behörde gemeldet w	unter den ar,	ı ich zuletzt fi	ûr eine Wo	hnung in der Bunde	srepublik Deu	tschland ¹⁾ b	ei der M	elde-				
	☐ ist unverändert	1		ete damals:									
	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail (für Rück	dragen):							
3	Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift am Zuzugsort im Inland) besteht seit (Meldedatum):												
						Tag	Monat	Jahr					
4	Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland ¹⁾ mindestens 3 Monate unur chen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne: vom bis zum (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)								rbro-				
	vom	bis zum		(Straße, H	lausnummer, Postleitzahl	, Ort)							
(5)	und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)												
6	Ich bin im Besitz eines ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses ☐ Rusweis-Normalization (aussitz eines von (aus			ımmer: Ilende Behör	de)		ausgeste	llt am:					
7	Ich versichere gege	Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:											
	☐ Ich habe das 18.		A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	A11111	Ich werde das 18.	Lebensjahr bi	s zum Wahlt	ag voller	nden.				
9	☐ Ich bin nicht vom												
10	Union eine Wohn oder	Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. ²⁾ oder											
1	□ Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten												
12	□ Ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundes- republik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt.												
	Mir ist bekannt, das zeichnis erwirkt, un Ich werde deshalb an der Wahl nicht t ausgeschlossen se	d wer unt unverzüg eilnehme	efugt wählt lich gegeni	oder die: iber der (s versucht. Gemeindebehörde	diesen Antra	ag zurückn	ehmen	und				
13	Datum, Unterschrift des Ar	tragstellers	der Antragstell	erin (Vor- un	d Familienname)								
14)	Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen. Datum, Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)												
	- amin, onersonin der fill	operaum (VC	- unu raitiilent	iaine)									

Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhait und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).
 Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EuWG zählt dabei auch ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit. Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite der Erstausfertigung

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemei										
	□ Ja										
	☐ Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Name der Gemeindebehörde)										
	Begründung										
	(Ort, Datum)		Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)								
2	Antragseingang am (Datum)	Antragseingang									
		21. Tag vor der Wahl		□ verspätet	☐ rechtzeitig						
3	Status als Deutscher nac	that t	□ nein	□ ja							
4	18. Lebensjahr am Wahl	tag vollendet		□ nein	□ ja						
5	Wahlausschluss nach §	6a Absatz 1 EuWG		□ vorhanden	☐ nicht vorhanden						
6	Weitere wahlrechtliche V										
6.1	The state of the s	tens drei Monaten Aufent ten der Europäischen Uni	31011017	□ nein	□ ja						
6.2	oder mindestens dreimo der Bundesrepublik Deu	natiger ununterbrochener tschland ²⁾	Aufenthalt in	□ nein	□ ја						
	innerhalb der letzten 25	Jahre)	□ nein	□ ја						
	nach Vollendung des 14	. Lebensjahres		□ nein	□ ја						
6.3	oder Antragsteller hat au telbar Vertrautheit mit der republik Deutschland er	□ nein	□ ја								
7	Wahlrechtsvoraussetzun § 6 Absatz 1 Satz 1 Num	□ nein	□ ja								
	§ 6 Absatz 2 EuWG i. V.	m. § 12 Absatz 2 Satz 1 N	ummer 1 BWG	□ nein	□ ja						
	§ 6 Absatz 2 EuWG i. V.	m. § 12 Absatz 2 Satz 1 N	ummer 2 BWG	□ nein	□ ja						
8	Erledigung des Antrages	;									
	☐ Eintragung in das Wä	hlerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks								
	☐ Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum)										
	☐ Zurückweisung (siehe Anlage)										

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EuWG z\u00e4hit dabei auch ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit. Nicht zu ber\u00fccksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten K\u00f6nigreich Gro\u00dfbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Vertr\u00e4ge dort keine Anwendung mehr finden. Antr\u00e4ge nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG, die aus diesem Grund die Voraussetzungen nicht erf\u00fcllen, sind in Antr\u00e4ge nach § 6 Absatz 2 EuWG umzudeuten.
 Zu ber\u00fccksichtigen ist auch eine fr\u00fchere Wohnung oder ein fr\u00fcherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Th\u00fcrigen zuz\u00fcglich des Gebietes des fr\u00fcheren Berlin (Ost)).

noch Anlage 1 (zu § 17 Absatz 6)

- 8 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
 - 1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
 - 2. als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-)Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit

hesitzen

- (9) Vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- ① Das **Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Europäwahlgesetz zählt auch ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit.
 - Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden²⁾) und Zypern.
- ① Das linke Kästchen ist anzukreuzen, wenn alle dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.

Das rechte Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber statt dessen aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. 1)

In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (aufgrund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigefügt werden.

Wahlberechtigt können **beispielsweise** folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):

- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
- · sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen
- (2) Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Europawahl mehrfach beteiligen würde.
- (3) Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vergleiche im Übrigen die Erläuterungen unter (4).
- Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter (13) genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

²⁾ Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen nach § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz bleibt unberührt.